

Der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte, §114 StGB

OLG Hamm, Beschluss v. 12.2.2019 – 4 RVs 9/19, BeckRS 2019, 3129

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Polizeibeamten M und N beabsichtigten, das sich ihnen langsam annähernde Fahrzeug zu kontrollieren, in welchem sie A vermuteten, der keine Fahrerlaubnis besaß. Als M seine Hand hob und A bedeutete, er solle anhalten (was A auch klar erkennen konnte), befürchtete dieser ein Verfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, und beschleunigte den Pkw plötzlich ca. 30 m von M entfernt und fuhr mit aufheulemdem Motor auf M zu. A wollte damit erreichen und vertraute auch darauf, dass die Beamten die Straße freigaben und ihn ungehindert passieren ließen. M realisierte, dass A dem Stopp-Zeichen nicht Folge leisten würde, trat zwei Schritte beiseite und A fuhr zwei Sekunden später im Abstand von ca. einer Armlänge an M vorbei. M blieb unverletzt.

II. Entscheidungsgründe

Dem LG folgend bejahte das OLG Hamm eine Strafbarkeit des A gem. eines tätlichen Angriffes auf Vollstreckungsbeamte nach §114 I StGB durch das Zufahren auf den Polizeibeamten (§11 I Nr. 2a StGB) bei einer rechtmäßigen allgemeinen Diensthandlung. §114 I StGB sei bei der vorliegenden objektiv gefährlichen Handlung des A (plötzliches Beschleunigen, geringe Reaktionszeit des M, sehr dichtes Vorbeifahren) auch ohne einen Körperverletzungserfolg und -vorsatz erfüllt. Dabei interpretiert das OLG Hamm die Tathandlung des §114 I StGB wie folgt: „Ein tätlicher Angriff ist eine mit feindseligem Willen unmittelbar auf den Körper des Beamten oder Soldaten zielende Einwirkung. Eine körperliche Berührung oder auch nur ein darauf zielender Vorsatz des Täters ist nicht erforderlich. Jedenfalls eine objektiv gefährliche, verletzungsg geeignete Handlung kann auch dann, wenn der Täter keinen Verletzungsvorsatz hat, ein tätlicher Angriff sein.“ Zur Begründung führte das OLG Hamm an, dass bei der Abfassung des §114 I StGB in 2017 die Formulierung des §113 I StGB a.F. übernommen wurde, was zum Ausdruck bringe, dass der Gesetzgeber an der bis dahin gängigen Auslegung festhalten wolle. Eine dem zuwiderlaufende Auslegung würde schon Bedenken im Hinblick auf das Demokratieprinzip aus Art. 20 I, II GG aufwerfen. Auch würde die Intention des Gesetzgebers – den Schutz der Amtsträger durch erhöhte Strafandrohung zu verbessern – durch die Forderung eines Verletzungsvorsatzes in ihr Gegenteil verkehrt, weil dann die Bandbreite, die einen tätlichen Angriff bilden könnten, im Vergleich zu §113 StGB eingeschränkt würden.

III. Problemstandort

Damit tritt das OLG mit der wohl nach wie vor herrschenden Auffassung den aufgekommenen Stimmen im Zuge des 52. StÄG in 2017 entgegen, welche eine einschränkende Auslegung in der Weise forderten, dass für einen tätlichen Angriff eine konkrete Eignung zur Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit sowie ein darauf bezogener Vorsatz des Täters notwendig seien.